Aufnahme in die Mittelschulen

Von A wie Anmeldung über P wie Prüfungsfächer zu Z wie zusätzliche Bestimmungen für die IMS und das Kunst- und Sportgymnasium: Informiere dich über die wichtigsten Punkte zur Aufnahme in eine Mittelschule.

Begriffe

Es gibt zwei zentrale Aufnahmeprüfungen im Anschluss an die 2. resp. 3. Klasse der Sekundarstufe:

- ZAP 2: zentrale Aufnahmeprüfung in die Kurzgymnasien und Handelsmittelschulen HMS (für Schüler und Schülerinnen, die die 2. Sek besuchen oder besucht haben),
- ZAP 3: zentrale Aufnahmeprüfung in die Fachmittelschulen FMS, Informatikmittelschulen IMS, Berufsmaturitätsschulen BMS (BM 1 und BM 2) (für Schülerinnen und Schüler, die die 3. Sek besuchen oder besucht haben).

Einheitliche Aufnahmeprüfungen

Folgende Schulen führen einheitliche Aufnahmeprüfungen durch:

- Kurzgymnasien und HMS
- FMS und BMS (BM 1)
- IMS
- BMS (BM 2)

Prüfungstermine

- Die ZAP 2 und die ZAP 3 (FMS, BM 1) finden im März statt und zwar in der gleichen Woche, aber nicht am selben Tag. Die ZAP 3 (BM 2) wird ca. 2 Wochen später durchgeführt.
- Die Aufnahmeprüfung an die IMS findet im Oktober statt.
- Für die BMS findet im Juni eine Nachprüfung statt.

Zulassung

Zu den Prüfungen (mit Ausnahme der BM 2) zugelassen sind Schülerinnen und Schüler, die

- die Sek. A besuchen oder besucht haben.
- die Sek. B besuchen oder besucht haben und eine schriftliche Empfehlung der Klassenlehrperson vorweisen.

Altersbeschränkung

- Kurzgymnasium, HMS: In die 1. Klasse werden Schülerinnen und Schüler zugelassen, die das 17. Altersjahr vor dem 1. August des Eintrittsjahres nicht vollendet haben.
- IMS, FMS: In die 1. Klasse werden Schülerinnen und Schüler zugelassen, die das 18. Altersjahr vor dem 1. August des Eintrittsjahres nicht vollendet haben.

Übergangsbestimmungen: Als Stichtage für die Altersgrenze gelten:

- im Eintrittsjahr 2024 der 16. Mai,
- im Eintrittsjahr 2025 der 1. Juni,
- im Eintrittsjahr 2026 der 16. Juni,
- im Eintrittsjahr 2027 der 1. Juli,
- im Eintrittsjahr 2028 der 16. Juli.

Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt online über zh.ch/zap. Der für die Anmeldung benötigte Zugangscode kann direkt auf der Website angefordert werden.

Prüfungsgebühr

Bei der Anmeldung zur Prüfung wird eine Prüfungsgebühr von Fr. 50.– fällig.

Mehrfache Anmeldung

Folgende Anmeldungen im gleichen Schuljahr sind zulässig:

- ZAP 2 und ZAP 3,
- ZAP 2 ins Kurzgymnasium und in die HMS,
- ZAP 3 in die IMS, FMS und BMS (BM 1).

Anmeldefristen

IMS	bis 30. September
Kunst- und Sportgymnasium	bis 15. Januar
Kurzgymi, HMS, FMS, BMS	bis 10. Februar

Prüfungsfächer

Die ZAP 2 und die ZAP 3 umfassen beide jeweils die Fächer Deutsch und Mathematik. Es finden keine mündlichen Prüfungen statt.

- Deutsch (50%):
  - Verfassen eines Textes: 90 Min.
  - Sprachbetrachtung & Textverständnis: 45 Min.
- Mathematik (50%): 90 Min.

Liceo artistico: Die Prüfung kann in italienischer Sprache abgelegt werden.

Bestehensnormen

	Kurzgymnasium	**HMS, IMS, FMS, BMS**
mit Vorleistungsnote	≥ 4.75	≥ 4.5
ohne Vorleistungsnote	≥ 4.5	≥ 4.25

Zusätzliche Bestimmungen IMS und Kunst- und Sportgymnasium

- IMS: Mit der Anmeldung ist der Multicheck «ICT-Informatiker/in EFZ Richtung Applikationsentwicklung» einzureichen. Für die Zulassung zur Prüfung müssen sowohl im Bereich «berufsspezifische Fähigkeiten» als auch im Bereich «Potenzial» je mindestens 50 Punkte erzielt werden.
- Kunst- und Sportgymnasium: Die Aufnahme erfolgt über die Aufnahmeprüfung, eine Eignungsabklärung und nach Massgabe der verfügbaren Plätze. Es besteht kein Anspruch auf eine Aufnahme.

Vorleistungsnote

Die Vorleistungen werden bei Schülerinnen und Schülern berücksichtigt, die zum Zeitpunkt der Anmeldung die 2. oder 3. Klasse einer öffentlichen zürcherischen Sekundarstufe in der Abt. A besuchen und die alle Vorleistungsfachbereiche in der Anforderungsstufe I (sofern angeboten) absolvieren.[1]
Die Vorleistungsnote setzt sich zu je einem Fünftel aus den Noten der Fächer Deutsch, Mathematik, Französisch, Englisch sowie Natur & Technik zusammen.
Das Schlussresultat setzt sich aus dem Durchschnitt der Vorleistungsnote (ungerundet) und der Prüfungsnote (ungerundet) zusammen.

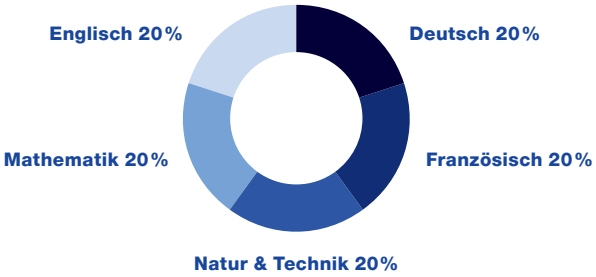

Gültigkeit der Prüfungen

Die bestandene Aufnahmeprüfung berechtigt zum Eintritt in die entsprechende Maturitätsschule. Eine bestandene Prüfung ZAP 2 berechtigt somit nicht zum Eintritt in eine Maturitätsschule ZAP 3 und umgekehrt. Zudem gilt:

- Kurzgymnasium, HMS, IMS, FMS: Die bestandene Aufnahmeprüfung berechtigt zum Eintritt im unmittelbar folgenden Schuljahr.
- BMS: Die bestandene Aufnahmeprüfung berechtigt zum Eintritt im anschliessenden oder darauffolgenden Schuljahr.

Probezeit

Nach bestandener Prüfung gilt für Kurzgymnasium, HMS, IMS und FMS eine Probezeit. Sie dauert bis zum Ende des ersten Semesters. Für die definitive Aufnahme müssen am Ende des ersten Semesters die Promotionsbedingungen erfüllt sein.

Prüfungsfreie Aufnahme

- Ein prüfungsfreier Wiedereintritt nach nicht bestandener Probezeit ist nicht möglich.
- BM 2: Kandidatinnen und Kandidaten werden, mit Ausnahme der Ausrichtung Wirtschaft und Dienstleistungen, Typ Wirtschaft, ohne Aufnahmeprüfung zugelassen, wenn sie innerhalb der letzten zwei Kalenderjahre vor Eintritt das eidgenössische Fähigkeitszeugnis (EFZ) mit einer Gesamtnote von mindestens 5,0 erlangt haben.
- Kandidatinnen und Kandidaten mit Ausnahme der Ausrichtung Wirtschaft und Dienstleistungen, Typ Wirtschaft, die innerhalb der letzten zwei

[1] In welchen Fächern Anforderungsstufen angeboten werden, hängt von der Schulgemeinde ab. In der Stadt Zürich werden Mathematik und Französisch in Anforderungsstufen unterrichtet.

Kalenderjahre die BM 1 abgebrochen haben, werden prüfungsfrei in die BMS zum Erwerb der BM 2 mit gleicher Ausrichtung aufgenommen.
– Weitere prüfungsfreie Aufnahmen/Übertritte siehe zh.ch/zap.

Prüfungsvorbereitung

Unter zh.ch/zap stehen bei den einzelnen Mittelschultypen Prüfungsbeispiele früherer Prüfungen zur Verfügung. Sammlungen alter Prüfungsaufgaben können auch im Buchhandel oder unter shop-sekzh.ch → Prüfungsaufgaben bezogen werden.

Aufnahmen aus ausländischen Bildungssystemen

Schülerinnen und Schüler aus ausländischen Bildungssystemen müssen ihre Vorbildung belegen. Die Schulleitung beurteilt die Gleichwertigkeit der Vorbildung. Auch bei diesen Aufnahmen bleibt die Altersgrenze vorbehalten. Da bei solchen Aufnahmen die Beurteilung der Gleichwertigkeit der Vorbildung für die Schulleitung teilweise schwierig sein kann, kann diese verlangen, dass entweder eine ordentliche Aufnahmeprüfung (ZAP) oder bei Aufnahme nach Beginn der 1. Klasse eine ausserordentliche Aufnahmeprüfung abgelegt wird. Die Schule kann die Schülerinnen und Schüler auch als Hospitantinnen und Hospitanten aufnehmen. Dadurch kann während eines längeren Zeitraums überprüft werden, wie die Vorbildung der Schülerin oder des Schülers zu beurteilen ist und inwiefern sie oder er dem Unterricht folgen kann.

Hospitantinnen und Hospitanten

Die Aufnahme erfolgt ohne Prüfung und in der Regel für längstens zwei Semester. Hospitantinnen oder Hospitanten unterstehen nicht den Promotionsbedingungen. Hospitantinnen und Hospitanten, die als Schülerinnen und Schüler aufgenommen werden wollen, unterstehen in der Regel im zweiten Semester den Promotionsbestimmungen. Erfüllen sie die Promotionsbedingungen, werden sie prüfungsfrei aufgenommen. Der Aufnahmezeitpunkt liegt im Ermessen der Schulleitung und kann auch bereits vor Ende des zweiten Semesters erfolgen.

Weitere Informationen

Zentrale Aufnahmeprüfung
zh.ch/zap